

gezahlt werden, die auch der obgenannte Graf R u d o l f⁵ selig in Händen hatte und genossen hat, dass die unser Pfleger und Amtmann zu F e l d k i r c h einnehmen soll und die dem obgenannten Graf H e i n r i c h¹ jährlich, solange er lebt, geben und liefern soll, und dass er mit denselben Leuten in Zukunft nichts mehr zu tun haben soll, da sie jetzt ganz und völlig an uns gekommen sind. Es ist auch abgesprochen wegen der obgenannten Leute, die in den oben genannten Marken inbegriffen sind und sein Leibding sein sollen laut des Briefes, dass die uns jetzt alsbald einmal als Untertanen schwören und uns sowie unserer Stadt F e l d k i r c h in allen unseren Angelegenheiten Hilfe und Rat gewähren sollen, wenn wir das nötig haben, es sei mit Reisen¹⁷ oder anderen Dingen, ohne Betrug; dasselbe sollen ebenso wir und die Stadt F e l d k i r c h ihnen gegenüber umgekehrt auch tun in allen ihren Angelegenheiten, wenn sie das nötig haben ohne Betrug, doch so, dass ihm (H e i n r i c h) dieselben Leute in allem dienstlich sein sollen in der Weise, wie es hier oben geschrieben steht, ohne Betrug; falls er sie zu einem Kriegszug brauchen würde, sollen sie ihm damit behilflich, willig und gehorsam sein gegen jedermann, ausgenommen uns und die Unsern, gegen die sollen sie nicht handeln noch sein ohne Betrug. Auch ist in diesen Dingen insbesondere abgesprochen und ausbedungen, da der obgenannte Graf R u d o l f⁵ selig von M o n t f o r t die edle A g n e s von M ä t s c h¹⁸, seine Ehefrau dort wegen 3000 Gulden auf die Feste genannt W e l s c h - R a m s c h w a g¹⁹ und auf Leute, Güter, Zinse, Gülten und Steuern angewiesen hat, nach Inhalt der Briefe, die sie deswegen hat, dass dieselbe Feste mit Leuten, Gütern, Zinsen, Steuern und allen Rechten, die zu diesen Leuten und Genossenschaften gehören, uns als Eigentum bleiben sollen und dass er und seine Erben, sie und ihre Erben uns darin in keiner Weise hindern und beirren sollen in keiner Weise, so oder so, ohne jeden Betrug, es wäre denn, dass er diese Feste, Leute und Güter um die obgenannten 3000 Gulden an sich lösen würde, was er zu tun wohl Vollmacht hat, wenn er will. Wenn das geschieht, dann soll er diese Feste R a m s c h w a g¹⁹ und die Leute und Güter, die dazu gehören, wie vorhin ausgeführt ist, mit den anderen vorgenannten Leuten und Gütern unseres Oheims Graf R u d o l f s⁵ selig ohne Betrug ohne sie zu verderben und ohne jede Schatzung innehaben und geniessen bis zu seinem Tod; wenn er gestorben ist, dann soll diese Feste R a m s c h w a g¹⁹ mit den eben genannten Leuten und Gütern auch ohne irgendeines Widerrede, Hin-